



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ralf Stadler, Ulrich Singer, Josef Seidl, Jan Schiffers, Dr. Ralph Müller, Gerd Mannes, Markus Bayerbach, Christian Kligen AfD**
vom 22.07.2020

Verlagerung von Souveränität an die EU

Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied in einer Vielzahl von multilateralen Organisationen, wie beispielweise der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Welthandelsorganisation (WTO). Im Zuge dessen hat Deutschland bereits Teile seiner nationalen Souveränität und Kompetenzen auf eine internationale Ebene abgetreten. Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hat in diesem Zusammenhang auf der „Falling Walls“-Konferenz 2009 folgende Aussage getätigt: „Sich Mehrheitsentscheidungen internationaler Art zu beugen, ist zumindest in den Vereinigten Staaten von Amerika noch nicht eingeübt (...) Das heißt, eine der spannendsten Fragen, Mauern zu überwinden, wird sein: Sind Nationalstaaten bereit und fähig dazu, Kompetenzen an multilaterale Organisationen abzugeben, koste es, was es wolle; und sei es auch in Form einer Verurteilung? Wir haben solche Beispiele. Die Gründung der Welthandelsorganisation ist ein solches Beispiel, in dem es Schiedsverfahren gibt, in denen über Handelsfragen ohne Veto-Recht irgendeines Mitgliedstaates entschieden wird und notfalls auch Vertragsstrafen verhängt werden. Aber wir haben zu wenig von solchen Beispielen“ (<https://archiv.bundesregierung.de/archiv-de/rede-von-bundeskanzlerin-merkel-auf-der-konferenz-falling-walls--797074>).

Diese supranationalen Organisationen sind in der Regel nicht demokratisch legitimiert. Niemand in Europa hatte z. B. bisher die Möglichkeit über die Einrichtung eines EU-Rates oder anderer Einrichtungen der EU abzustimmen und diese damit zu legitimieren. Dasselbe gilt für die sog. Europäische Kommission. Hieran ändert auch das sog. EU-Parlament nichts. Während in parlamentarischen Demokratien die Parlamentarier das Initiativrecht haben, wurde es beim Vertragsgeflecht EU in die ausschließlichen Hände der „Europäischen Kommission“ gelegt: „Die Kommission ist das Organ der EU, das das alleinige Initiativrecht im Bereich der Legislative und wichtige Exekutivbefugnisse in Politikfeldern wie Wettbewerb und Außenhandel besitzt.“ (<https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/25/die-europaische-kommission>). Hierdurch wurde den demokratisch legitimierten nationalen Parlamenten ein System von Räten übergeordnet, das die Abgeordneten der nationalen Parlamente von deren Initiativrecht abschneidet. Die in der EU lebenden und in den nationalen Parlamenten vertretenen Bürger geraten damit systematisch in den Einfluss eines demokratisch nicht legitimierten Rätessystems, in welchem sie systematisch ihrer Initiativrechte und damit ihrer Volkssouveränität beraubt werden (vgl. auch – 2 BvR 859/15 – Leitsatz 6; RdNr. 99 f; 160).

Im PSPP-Urteil (PSPP = Public Sector Purchase Programme) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sinngemäß festgestellt, dass die deutschen Verfassungsorgane durch ihr gemeinsames „Wegschauen“ der Europäische Zentralbank (EZB) als supranationaler Organisation sogar einen Eingriff in die über Art. 79 Abs. 3 Grundgesetz (GG) ewig geschützten und damit unveränderbaren Kernkompetenzen nationaler Souveränität ermöglicht haben. Dies scheint die Vertreter supranationaler Organisationen aber wenig zu interessieren: So kündigt die Chefin des Internationalen Währungsfonds (IWF), die Französin Christine Lagarde, Billionenschulden für die EZB und anteilig damit auch Deutschland/Bayern an: „Allein für 2020 könnte die Ausgabe neuer Staatsanleihen aufgrund der Pandemie ein Volumen von 1,0 bis 1,5 Billionen Euro er-

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

reichen, sagte Christine Lagarde am Freitag bei einer Online-Konferenz. Das mittelschwere Pandemie-Szenario der Europäischen Zentralbank geht für 2020 von einem Einbruch der Wirtschaftsleistung von acht Prozent aus.“ (<https://de.reuters.com/article/virus-schulden-lagarde-idDEKBN22K1LK>).

Um der EZB weiterhin zu ermöglichen, Geld aus Deutschland z. B. nach Frankreich zu transferieren, setzt die Französin auf dem IWF-Chefsessel die unbelegte Behauptung in die Welt: „Wir bleiben unserem Mandat gänzlich verbunden – das steht außer Frage“. Die von der EZB ergriffenen Maßnahmen gegen die Krise seien „vorübergehend, zielgerichtet und verhältnismäßig“. Die Zentralbank prüfe zudem kontinuierlich die Verhältnismäßigkeit ihrer Instrumente. Zugleich verteidigte sie die jüngste Aufstockung des Notfallprogramms zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise, kurz PEPP: „Außergewöhnliche Zeiten erfordern außergewöhnliche Maßnahmen.“ (<https://de.reuters.com/article/ezb-lagarde-idDEKBN23F1TQ>).

Christine Lagarde kündigt ebenfalls an, dass ihr das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das Kompetenzüberschreitungen der EZB und die damit verbundenen Eingriffe in das Vermögen der Deutschen gleichgültig ist und sie es ignorieren wird: „Wir werden weiterhin tun, was immer nötig ist, um dieses Mandat zu erfüllen“, sagte sie. „Unbeirrt werden wir das weiterhin machen.“ (<https://de.reuters.com/article/virus-ezb-lagarde-idDEKBN22J2IE>).

Damit ergibt sich für die Staatsregierung die Konstellation, dass ihr vom BVerfG wegen der Unverhältnismäßigkeit der PSPP-Käufe verboten ist, dazu beizutragen, dass die EZB über das PSPP-Programm oder vergleichbare Programme weiter Staatsanleihen kauft, während die IWF-Chefin einfach ins Blaue hinein behauptet, das PSPP-Programm sei „verhältnismäßig“ und damit die deutschen Verfassungsorgane zum Verfassungsbruch auffordert.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Abgabe von Souveränität im Jahre 2020 5
 - 1.1 Welche nationalen Souveränitäten müssen Bayern und/oder der Bund abgeben, oder z. B. der Abgabe im Bundesrat zustimmen, die mit dem Bestreben der Bundesregierung verbunden sind, wohl im November 2020 einen Beobachterstatus im Iberoamerikanischen Generalsekretariat (SEGIB) zu erhalten? 5
 - 1.2 Welche nationalen Souveränitäten müssen Bayern und/oder der Bund abgeben, oder z. B. der Abgabe im Bundesrat zustimmen, die mit dem Bestreben der Bundesregierung verbunden sind, 2020 einen Beobachterstatus im Kooperationsmechanismus der Steuerverwaltungen der Seidenstraßen-Initiative „Belt and Road Initiative Tax Administration Cooperation Mechanism“ (BRITACOM – SEGIB) zu erhalten? 5
 - 1.3 Welche nationalen Souveränitäten müssen Bayern und/oder der Bund abgeben, oder z. B. der Abgabe im Bundesrat zustimmen, die mit dem Bestreben der Bundesregierung verbunden sind, noch vor Neuwahlen zum Bundestag eine Mitgliedschaft im „Information Sharing Center“ des Übereinkommens über die regionale Zusammenarbeit für die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in Asien – „Regional Cooperation Agreements on Combating Piracy and Armed Robbery against Ships in Asia“ (ReCAAP) – zu erhalten? 5
2. Abgabe von Souveränität „koste es, was es wolle“ 5
 - 2.1 Wann hat die Staatsregierung seit der Wiedervereinigung die Bundesregierung bei deren Vorhaben, nationale Souveränität um jeden Preis – also wie im Vorspruch von der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel ausgedrückt „koste es, was es wolle“ – abzugeben, gehindert oder zurückgehalten (bitte chronologisch aufschlüsseln)? 5
 - 2.2 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel bei ihrem Bestreben, Souveränität von der nationalen Ebene auf eine supranationale Ebene um jeden Preis, also „koste es, was es wolle“, zu übertragen, nicht die durch das BVerfG, oder durch das Grundgesetz in Art. 79 Abs. 3, definierten Grenzen überschreitet? 5

2.3	Wann hat die Staatsregierung ihre in den Fragen 2.1 und 2.2 abgefragten Positionen der Öffentlichkeit in Bayern kommuniziert (bitte die jüngsten fünf diesbezüglichen Äußerungen der Staatsregierung an die Öffentlichkeit mit Quellenangabe chronologisch auflisten)?	5
3.	Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts	6
3.1	Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Bundesregierung der Vorgabe des BVerfG aus der in 2 BvE 2/08 – Lissabon-Urteil RdNr. 297 definierten Vorgabe, dass „nicht ersichtlich ist, wie dieser Prozess der politischen Verselbständigung – der Verlagerung weiterer Souveränität von der nationalen Ebene auf die EU-Ebene – noch weiter gefördert werden könnte ohne die unmittelbare Rückbindung an eine gleichheitsgerechte Wahl durch den Demos (...)“ eingehalten wird?	6
3.2	Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Bundesregierung der Vorgabe des BVerfG aus der in 2 BvE 2/08 – Lissabon-Urteil RdNr. 358 definierten Vorgabe, dass die Strafrechtspflege auch bei einer weiteren Integration in eine gemeinsame Zusammenarbeit in der Justiz innerhalb der EU Kernbestandteil der Hoheit des Bundestages bleibt, bei dem weiterhin gilt: „Das Strafrecht in seinem Kernbestand dient nicht als rechtstechnisches Instrument zur Effektivierung einer internationalen Zusammenarbeit, sondern steht für die besonders sensible demokratische Entscheidung über das rechtsethische Minimum (...)“?	6
3.3	Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Bundesregierung der Vorgabe des BVerfG aus der in 2 BvE 2/08 – Lissabon-Urteil RdNr. 388 definierten Vorgabe, dass Deutschland auch bei einer weiteren Integration in eine gemeinsame militärische Verteidigung innerhalb der EU eine Parlamentsarmee des Bundestages bleibt, für die weiterhin gilt: „Der deutsche Vertreter im Rat wäre in diesem Fall von Verfassungen wegen verpflichtet, jeder Beschlussvorlage die Zustimmung zu verweigern, die den wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt des Grundgesetzes verletzen oder umgehen würde (...)“ eingehalten wird?	6
4.	Umgehung des Verbots der EU eine Blankettermächtigung auszustellen durch Wegschauen	7
4.1	Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Verfassungsorgane die Vorgabe des BVerfG aus der in 2 BvE 2/08 – Lissabon-Urteil RdNr. 236 definierten Randbedingung „Eine Blankettermächtigung zur Ausübung öffentlicher Gewalt, zumal mit unmittelbarer Bindungswirkung in der innerstaatlichen Rechtsordnung, dürfen die deutschen Verfassungsorgane nicht erteilen“ nicht dadurch umgehen, dass sie bei durch Kompetenzüberschreitungen der EU in nationale Souveränität bewirktem Eingreifen in die nationale Souveränität einfach wegschauen, nicht reagieren, schweigen etc.?	7
4.2	Aus welchem Grund hat die Staatsregierung es – unter Bezugnahme auf Frage 4.1 – im Bundesrat versäumt, den durch eine unbestimmte und damit unzulässige Rechtsgrundlage erfolgten Durchgriff der EZB auf das Vermögen der Bundesbürger auch in Bayern im Rahmen des PSPP-Programms zu bemängeln (bitte hierbei insbesondere die Gründe anführen, aus denen heraus Bayern im Bundesrat sich nicht dafür eingesetzt hat, dass das BVerfG die vom Bundesrat angeforderte Stellungnahme zu diesem Eingriff der EZB auf das Vermögen der Bundesbürger erhält)?	7
4.3	Was spricht aus Sicht der Staatsregierung vor dem Hintergrund der Fragen 3.1 bis 4.2 gegen eine Lesart dieser Vorkommnisse, dass die Staatsregierung durch das Unterlassen eines gebotenen Einschreitens im Bundesrat, als es darum ging, die vom BVerfG beim Bundesrat angeforderte Stellungnahme abzugeben, durch dieses Wegschauen/Unterlassen, von der Wirkung her der EZB genau die Blankettermächtigung gegeben hat, die ihr zu geben das BVerfG im Lissabon-Urteil RdNr. 236 untersagt hatte?	7

5.	Illegale Souveränitätsabgabe.....	7
5.1	Wie kommt die Staatsregierung dem Aufruf an den Bundesrat nach, dass die mit folgenden Worten in 2 BvR 859/15 RdN. 116 – PSPP-Urteil – kritisierte Kompetenzüberschreitung der EZB „Der Beschluss (EU) 2015/774 und die ihn abändernden Beschlüsse (EU) 2015/2101, (EU) 2015/2464, (EU) 2016/702, (EU) 2017/100 stellen deshalb eine qualifizierte, weil offensichtliche und strukturell bedeutsame Überschreitung der der EZB in Art. 119, Art. 127 ff. AEUV und Art. 17 ff. ESZB-Satzung zugewiesenen Kompetenzen dar.“ in dieser oder einer analogen Art sich nicht wiederholen wird?	7
5.2	Wie kommt die Staatsregierung dem Aufruf an den Bundesrat nach, dass folgende durch das BVerfG in 2 BvR 859/15 RdN. 101 – PSPP-Urteil – bemängelte Konstellation „Daher liegt eine das Demokratieprinzip verletzende Übertragung von Hoheitsrechten jedenfalls dann vor, wenn die Festlegung von Abgaben in Art und Höhe in wesentlichem Umfang supranationalisiert und damit der Dispositionsbefugnis des Bundestages entzogen würde (vgl. BVerfGE 129, 124 <179>; BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30.06.2019 – 2 BvR 1685/14, 2 BvR 2631/14 –, Rn. 123).“ in dieser oder einer analogen Art sich nicht wiederholen wird?	8
5.3	Auf welche Weise hat das bayerische „Verfahren zur Subsidiaritätskontrolle“ auf obige vom BVerfG festgestellte Kompetenzüberschreitungen reagiert (bitte genau darlegen und im Fall des Versagens des „Verfahrens zur Subsidiaritätskontrolle“ die Gründe für dieses Versagen darlegen)?	8
6.	Weitere Übertragungen von Souveränität an die EU in dieser Bundestagslegislatur.....	8
6.1	Ist der Ersatz des „Eigenmittelbeschluss des Rates vom 26. Mai 2014“, der im EU-Rat noch für 2020 erwartet wird und dem die Bundesrepublik Deutschland durch Erlass eines Vertragsgesetzes nach Art. 23 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz zustimmen muss, im Bundesrat zustimmungspflichtig?	8
6.2	Wenn ja zu Frage 6.1 wird um Hinweis gebeten, wie gedenkt die Staatsregierung in diesem Fall abzustimmen?.....	8
6.3	Welchen Einfluss haben die in den Fragen 4 und 5 abgefragten illegalen Eingriffe der EZB in das Vermögen auch der in Bayern lebenden Deutschen und der damit bewirkte Milliardenschaden am Vermögen der auch in Bayern lebenden Deutschen auf die Meinungsbildung zu der in Frage 6.2 abgefragten Meinungsäußerung in Gestalt einer Zustimmung zum Beschluss im Bundesrat?	8
7.	Übertragungen von Souveränität an die EU im Pandemiefall.....	9
7.1	Welche Rechtsgrundlagen stehen dem Vertragsgeflecht EU derzeit zur Verfügung, um mittelbar oder unmittelbar den gemäß bayerischem Katastrophenschutzgesetz zuständigen staatlichen Gliederungsebenen im Pandemiefall Vorgaben zu machen (bitte diese Rechtsgrundlagen zitieren)?....	9
7.2	Welche Änderungswünsche und/oder Änderungsinitiativen dieser in Frage 7.1 angefragten Rechtsgrundlagen auf EU-Ebene sind der Staatsregierung am Tag der Beantwortung dieser Anfrage bekannt?	9
7.3	Welche Souveränität/Kompetenzen verlieren hierdurch die in Frage 7.1 abgefragten bayerischen staatlichen Gliederungsebenen?.....	9
8.	Staatsstreich	9
8.1	Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass nicht fremde Mächte, wie z. B. die EZB oder das Vertragsgeflecht EU, das Vermögen der Deutschen ohne Rechtsgrundlage, also illegal schmälern oder vernichten, indem die EZB z. B. durch Kompetenzüberschreitung bzw. Kompetenzüberschreitungen bei Anleihekaufprogrammen Verpflichtungen eingeht, die dann zu einem Viertel die auch in Bayern lebenden Deutschen abzarbeiten haben?	9
8.2	Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass nicht fremde Mächte, wie z. B. die EZB oder das Vertragsgeflecht EU, das Vermögen der Deutschen ohne Rechtsgrundlage, also illegal schmälern oder vernichten, indem die EU z. B. durch Billionenprogramme an Corona-Wirtschaftshilfe Verpflichtungen eingeht, die dann zu einem Viertel die Deutschen abzarbeiten haben?.....	9

- 8.3 Welche Argumente sind der Staatsregierung bekannt, die den Eindruck widerlegen, dass es sich in der Zusammenschau der in den Fragen 1.1 bis 8.2 abgefragten Tatsachen im Kern um nichts anderes handelt, als um die Umsetzung der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel die nationale Souveränität der Deutschen „koste es, was es wolle“ auf supranationale Organisationen zu übertragen und hierbei auch die Vorgaben aus Art. 79 Abs. 3 GG zu überwinden, ohne das Volk nach Art. 146 GG zu befragen, also um einen Staatsstreich? 9

Antwort

der Staatskanzlei
vom 25.08.2020

- 1. Abgabe von Souveränität im Jahre 2020**
 - 1.1 Welche nationalen Souveränitäten müssen Bayern und/oder der Bund abgeben, oder z. B. der Abgabe im Bundesrat zustimmen, die mit dem Bestreben der Bundesregierung verbunden sind, wohl im November 2020 einen Beobachterstatus im Iberoamerikanischen Generalsekretariat (SEGIB) zu erhalten?**
 - 1.2 Welche nationalen Souveränitäten müssen Bayern und/oder der Bund abgeben, oder z. B. der Abgabe im Bundesrat zustimmen, die mit dem Bestreben der Bundesregierung verbunden sind, 2020 einen Beobachterstatus im Kooperationsmechanismus der Steuerverwaltungen der Seidenstraßen-Initiative „Belt and Road Initiative Tax Administration Cooperation Mechanism“ (BRITACOM – SEGIB) zu erhalten?**
 - 1.3 Welche nationalen Souveränitäten müssen Bayern und/oder der Bund abgeben, oder z. B. der Abgabe im Bundesrat zustimmen, die mit dem Bestreben der Bundesregierung verbunden sind, noch vor Neuwahlen zum Bundestag eine Mitgliedschaft im „Information Sharing Center“ des Übereinkommens über die regionale Zusammenarbeit für die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in Asien – „Regional Cooperation Agreements on Combating Piracy and Armed Robbery against Ships in Asia“ (ReCAAP) – zu erhalten?**

Die Frage der Mitwirkung des Bundes an internationalen Organisationen obliegt nicht der Beurteilung der Staatsregierung. Kompetenzen des Freistaates Bayern werden durch die angesprochenen Beteiligungen nicht berührt.

- 2. Abgabe von Souveränität „koste es, was es wolle“**
 - 2.1 Wann hat die Staatsregierung seit der Wiedervereinigung die Bundesregierung bei deren Vorhaben, nationale Souveränität um jeden Preis – also wie im Vorspruch von der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel ausgedrückt „koste es, was es wolle“ – abzugeben, gehindert oder zurückgehalten (bitte chronologisch aufschlüsseln)?**
 - 2.2 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel bei ihrem Bestreben, Souveränität von der nationalen Ebene auf eine supranationale Ebene um jeden Preis, also „koste es, was es wolle“, zu übertragen, nicht die durch das BVerfG, oder durch das Grundgesetz in Art. 79 Abs. 3, definierten Grenzen überschreitet?**
 - 2.3 Wann hat die Staatsregierung ihre in den Fragen 2.1 und 2.2 abgefragten Positionen der Öffentlichkeit in Bayern kommuniziert (bitte die jüngsten fünf diesbezüglichen Äußerungen der Staatsregierung an die Öffentlichkeit mit Quellenangabe chronologisch auflisten)?**

Nach Art. 24 Abs. 1 Grundgesetz kann der Bund durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen. Speziell bezogen auf die Europäische Union sieht Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG die Möglichkeit einer Übertragung von Hoheitsrechten vor. Die Übertragung erfolgt durch Gesetz und bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Wird dadurch das Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt oder werden solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht, bedarf ein solches Gesetz der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates (Art. 23 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 79 Abs. 2 GG).

Die wichtigsten Änderungen der EU-Verträge seit 1989 waren der Vertrag von Maastricht vom 07.02.1992, der Vertrag von Amsterdam vom 02.10.1997, der Vertrag von Nizza vom 26.02.2001 sowie der Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007. An allen Änderungen hat die Staatsregierung im Bundesrat mitgewirkt. Die in Art. 79 Abs. 3 GG bestimmten Grenzen sind selbstverständlich stets zu beachten.

3. Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts

- 3.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Bundesregierung der Vorgabe des BVerfG aus der in 2 BvE 2/08 – Lissabon-Urteil RdNr. 297 definierten Vorgabe, dass „nicht ersichtlich ist, wie dieser Prozess der politischen Ver selbstständigung – der Verlagerung weiterer Souveränität von der nationalen Ebene auf die EU-Ebene – noch weiter gefördert werden könnte ohne die unmittelbare Rückbindung an eine gleichheitsgerechte Wahl durch den Demos (...)“ eingehalten wird?**

Hinsichtlich der Mitwirkung der Länder bei der Begründung und Änderung der vertraglichen Grundlagen der EU wird auf die Antwort zum Fragenkomplex 2.1 bis 2.3 verwiesen.

- 3.2 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Bundesregierung der Vorgabe des BVerfG aus der in 2 BvE 2/08 – Lissabon-Urteil RdNr. 358 definierten Vorgabe, dass die Strafrechtspflege auch bei einer weiteren Integration in eine gemeinsame Zusammenarbeit in der Justiz innerhalb der EU Kernbestandteil der Hoheit des Bundestages bleibt, bei dem weiterhin gilt: „Das Strafrecht in seinem Kernbestand dient nicht als rechtstechnisches Instrument zur Effektivierung einer internationalen Zusammenarbeit, sondern steht für die besonders sensible demokratische Entscheidung über das rechtsethische Minimum (...)“?**

Entscheidungen über das Strafrecht gelten seit jeher als besonders sensibel für die demokratische Selbstgestaltungsfähigkeit eines Verfassungsstaates. Die Europäische Union verfügt daher lediglich über eng begrenzte Rechtsetzungskompetenzen in diesem Bereich. Der Vertrag von Lissabon versieht diese außerdem mit einer sog. Notbremse, die es einem Mitglied im Rat erlaubt, gestützt auf „grundlegende Aspekte seiner Strafrechtsordnung“ mit seinem Veto strafrechtsbedeutsame Richtlinien jedenfalls für seinen Mitgliedstaat zu verhindern (Art. 82 Abs. 3 und Art. 83 Abs. 3 AEUV).

Hinsichtlich der Mitwirkung der Länder bei der Begründung und Änderung der vertraglichen Grundlagen der EU wird auf die Antwort zum Fragenkomplex 2.1 bis 2.3 verwiesen.

- 3.3 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Bundesregierung der Vorgabe des BVerfG aus der in 2 BvE 2/08 – Lissabon-Urteil RdNr. 388 definierten Vorgabe, dass Deutschland auch bei einer weiteren Integration in eine gemeinsame militärische Verteidigung innerhalb der EU eine Parlamentsarmee des Bundestages bleibt, für die weiterhin gilt: „Der deutsche Vertreter im Rat wäre in diesem Fall von Verfassungs wegen verpflichtet, jeder Beschlussvorlage die Zustimmung zu verweigern, die den wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt des Grundgesetzes verletzen oder umgehen würde (...)“ eingehalten wird?**

Eine gemeinsame Verteidigungspolitik in dem Sinne, dass auf europäischer Ebene für die Mitgliedstaaten verbindlich über den Einsatz militärischer Mittel entschieden würde, sehen die Europäischen Verträge nicht vor.

- 4. Umgehung des Verbots der EU eine Blankettermächtigung auszustellen durch Wegschauen**
- 4.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Verfassungsorgane die Vorgabe des BVerfG aus der in 2 BvE 2/08 – Lissabon-Urteil RdNr. 236 definierten Randbedingung „Eine Blankettermächtigung zur Ausübung öffentlicher Gewalt, zumal mit unmittelbarer Bindungswirkung in der innerstaatlichen Rechtsordnung, dürfen die deutschen Verfassungsorgane nicht erteilen“ nicht dadurch umgehen, dass sie bei durch Kompetenzüberschreitungen der EU in nationale Souveränität bewirktem Eingreifen in die nationale Souveränität einfach wegschauen, nicht reagieren, schweigen etc.?**

Sofern Rechtsakte der Europäischen Union außerhalb der ihr eingeräumten Kompetenzen liegen (sog. „ultra vires“-Rechtsakt) entfalten diese nach der in der Anfrage zitierten Rechtsprechung in Deutschland keine Bindungswirkung.

- 4.2 Aus welchem Grund hat die Staatsregierung es – unter Bezugnahme auf Frage 4.1 – im Bundesrat versäumt, den durch eine unbestimmte und damit unzulässige Rechtsgrundlage erfolgten Durchgriff der EZB auf das Vermögen der Bundesbürger auch in Bayern im Rahmen des PSPP-Programms zu bemängeln (bitte hierbei insbesondere die Gründe anführen, aus denen heraus Bayern im Bundesrat sich nicht dafür eingesetzt hat, dass das BVerfG die vom Bundesrat angeforderte Stellungnahme zu diesem Eingriff der EZB auf das Vermögen der Bundesbürger erhält)?**

Auf die Antwort der Staatsregierung zu Frage 1.3 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Markus Bayerbach, Christian Klingen, Gerd Mannes, Dr. Ralph Müller, Jan Schiffers, Josef Seidl, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Andreas Winhart (AfD) vom 30.05.2020 wird verwiesen.

- 4.3 Was spricht aus Sicht der Staatsregierung vor dem Hintergrund der Fragen 3.1 bis 4.2 gegen eine Lesart dieser Vorkommnisse, dass die Staatsregierung durch das Unterlassen eines gebotenen Einschreitens im Bundesrat, als es darum ging, die vom BVerfG beim Bundesrat angeforderte Stellungnahme abzugeben, durch dieses Wegschauen/Unterlassen, von der Wirkung her der EZB genau die Blankettermächtigung gegeben hat, die ihr zu geben das BVerfG im Lissabon-Urteil RdNr. 236 untersagt hatte?**

Auf die Antwort zu Frage 4.1 wird verwiesen.

5. Illegale Souveränitätsabgabe

- 5.1 Wie kommt die Staatsregierung dem Aufruf an den Bundesrat nach, dass die mit folgenden Worten in 2 BvR 859/15 RdN. 116 – PSPP-Urteil – kritisierte Kompetenzüberschreitung der EZB „Der Beschluss (EU) 2015/774 und die ihn abändernden Beschlüsse (EU) 2015/2101, (EU) 2015/2464, (EU) 2016/702, (EU) 2017/100 stellen deshalb eine qualifizierte, weil offensichtliche und strukturell bedeutsame Überschreitung der der EZB in Art. 119, Art. 127 ff. AEUV und Art. 17 ff. ESZB-Satzung zugewiesenen Kompetenzen dar.“ in dieser oder einer analogen Art sich nicht wiederholen wird?**

Auf die Antwort der Staatsregierung zu Frage 4.1 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Markus Bayerbach, Christian Klingen, Gerd Mannes, Dr. Ralph Müller, Jan Schiffers, Josef Seidl, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Andreas Winhart (AfD) vom 30.05.2020 wird verwiesen.

- 5.2 Wie kommt die Staatsregierung dem Aufruf an den Bundesrat nach, dass folgende durch das BVerfG in 2 BvR 859/15 RdN. 101 – PSPP-Urteil – bemängelte Konstellation „Daher liegt eine das Demokratieprinzip verletzende Übertragung von Hoheitsrechten jedenfalls dann vor, wenn die Festlegung von Abgaben in Art und Höhe in wesentlichem Umfang supranationalisiert und damit der Dispositionsbefugnis des Bundestages entzogen würde (vgl. BVerfGE 129, 124 <179>; BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30.06.2019 – 2 BvR 1685/14, 2 BvR 2631/14 –, Rn. 123).“ in dieser oder einer analogen Art sich nicht wiederholen wird?**

Nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in dem in der Anfrage zitierten Urteil ermöglicht die in Art. 6 Abs. 3 Beschluss (EU) 2015/774 und den nachfolgenden Änderungen vorgesehene Risikoverteilung zwischen den nationalen Zentralbanken keine Umverteilung der Staatsschulden zwischen den Mitgliedstaaten der Eurozone und berührt deshalb auch nicht die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Deutschen Bundestages.

- 5.3 Auf welche Weise hat das bayerische „Verfahren zur Subsidiaritätskontrolle“ auf obige vom BVerfG festgestellte Kompetenzüberschreitungen reagiert (bitte genau darlegen und im Fall des Versagens des „Verfahrens zur Subsidiaritätskontrolle“ die Gründe für dieses Versagen darlegen)?**

Beschlüsse der Europäischen Zentralbank sind kein Gegenstand des Verfahrens nach Art. 2 Parlamentsbeteiligungsgesetz (PBG). Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung zu den Fragen 4.1 bis 4.3 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Markus Bayerbach, Christian Klingen, Gerd Mannes, Dr. Ralph Müller, Jan Schiffers, Josef Seidl, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Andreas Winhart (AfD) vom 30.05.2020 verwiesen.

- 6. Weitere Übertragungen von Souveränität an die EU in dieser Bundestags-legislatur**

- 6.1 Ist der Ersatz des „Eigenmittelbeschluss des Rates vom 26. Mai 2014“, der im EU-Rat noch für 2020 erwartet wird und dem die Bundesrepublik Deutschland durch Erlass eines Vertragsgesetzes nach Art. 23 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz zustimmen muss, im Bundesrat zustimmungspflichtig?**

Auf die Antwort der Staatsregierung zu Frage 7 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller und Andreas Winhart vom 17.06.2020 „Bestellpolitik und Zahlungsmoral betreffend Covid-19-Schutzmasken“ wird verwiesen.

- 6.2 Wenn ja zu Frage 6.1 wird um Hinweis gebeten, wie gedenkt die Staatsregierung in diesem Fall abzustimmen?**

Auf die Antwort der Staatsregierung zu Frage 8 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller und Andreas Winhart vom 17.06.2020 „Bestellpolitik und Zahlungsmoral betreffend Covid-19-Schutzmasken“ wird verwiesen.

- 6.3 Welchen Einfluss haben die in den Fragen 4 und 5 abgefragten illegalen Eingriffe der EZB in das Vermögen auch der in Bayern lebenden Deutschen und der damit bewirkte Milliarden Schaden am Vermögen der auch in Bayern lebenden Deutschen auf die Meinungsbildung zu der in Frage 6.2 abgefragten Meinungsäußerung in Gestalt einer Zustimmung zum Beschluss im Bundesrat?**

Auf die Antwort zu Frage 6.2 wird verwiesen.

- 7. Übertragungen von Souveränität an die EU im Pandemiefall**
7.1 Welche Rechtsgrundlagen stehen dem Vertragsgeflecht EU derzeit zur Verfügung, um mittelbar oder unmittelbar den gemäß bayerischem Katastrophenschutzgesetz zuständigen staatlichen Gliederungsebenen im Pandemiefall Vorgaben zu machen (bitte diese Rechtsgrundlagen zitieren)?

Die Kompetenzen der Europäischen Union auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes bestimmen sich nach Art. 196 AEUV. Eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ist hiernach explizit ausgeschlossen. Auch kommen der Europäischen Union im Pandemiefall keine Weisungsbefugnisse gegenüber staatlichen Katastrophenschutzbehörden zu.

- 7.2 Welche Änderungswünsche und/oder Änderungsinitiativen dieser in Frage 7.1 angefragten Rechtsgrundlagen auf EU-Ebene sind der Staatsregierung am Tag der Beantwortung dieser Anfrage bekannt?**
7.3 Welche Souveränität/Kompetenzen verlieren hierdurch die in Frage 7.1 abgefragten bayerischen staatlichen Gliederungsebenen?

Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag bereits nach Art. 2 und 3 PBG frühzeitig über entsprechende Initiativen auf EU-Ebene und ihre Auswirkungen auf den Freistaat Bayern. Hinsichtlich beabsichtigter Änderungen beim Katastrophenschutzverfahren wird insoweit verwiesen auf den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union.

- 8. Staatsstreich**
8.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass nicht fremde Mächte, wie z. B. die EZB oder das Vertragsgeflecht EU, das Vermögen der Deutschen ohne Rechtsgrundlage, also illegal schmälern oder vernichten, indem die EZB z. B. durch Kompetenzüberschreitung bzw. Kompetenzüberschreitungen bei Anleihekaufprogrammen Verpflichtungen einget, die dann zu einem Viertel die auch in Bayern lebenden Deutschen abzarbeiten haben?

Auf die Antwort zu Frage 5.2 wird verwiesen.

- 8.2 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass nicht fremde Mächte, wie z. B. die EZB oder das Vertragsgeflecht EU, das Vermögen der Deutschen ohne Rechtsgrundlage, also illegal schmälern oder vernichten, indem die EU z. B. durch Billionenprogramme an Corona-Wirtschaftshilfe Verpflichtungen einget, die dann zu einem Viertel die Deutschen abzarbeiten haben?**

Auf die Antwort zu Frage 6.1 wird verwiesen.

- 8.3 Welche Argumente sind der Staatsregierung bekannt, die den Eindruck widerlegen, dass es sich in der Zusammenschau der in den Fragen 1.1 bis 8.2 abgefragten Tatsachen im Kern um nichts anderes handelt, als um die Umsetzung der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel die nationale Souveränität der Deutschen „koste es, was es wolle“ auf supranationale Organisationen zu übertragen und hierbei auch die Vorgaben aus Art. 79 Abs. 3 GG zu überwinden, ohne das Volk nach Art. 146 GG zu befragen, also um einen Staatsstreich?**

Auf die Antworten zu den Fragen 1.1 bis 8.2 wird verwiesen.